

*ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER
MICHELIN SUISSE SA*

STAND: JUNI 2019



Für unsere Verträge und Bestellungen gelten ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn abweichende allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten entgegenstehen, auch wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf gelten die GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI MICHELIN, die dem Lieferanten bekannt sind, unter <https://purchasing.michelin.com/fr/Espace-documents> eingesehen werden können oder von uns auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.

1. ALLGEMEINES, VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1. Angebote des Lieferanten sind für uns kostenlos.
- 1.2. Bestellungen, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder in Textform erteilt oder bestätigt werden. Bestellungen und Abrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen ab Zugang widerspricht.

2. WARENLIEFERUNGEN

- 2.1. Alle Lieferungen haben, soweit von uns nichts anderes vorgeschrieben oder vereinbart worden ist, auf Gefahr des Lieferanten frei Lieferwerk, das als Bestimmungsort/Empfangsstelle angegeben ist, zu erfolgen (DAP Incoterms[®] 2010). Es ist vom Lieferanten die kostengünstigste Versandalternative zu wählen.
- 2.2. Jede Sendung muss mit der Anschrift und unserer Bestell-/Abrufnummer versehen sein. Bei nicht vorhandener Bestell-/Abrufnummer ist die Sendung mit dem Namen des Ansprechpartners zu versehen.
- 2.3. Der Ware ist ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung beizufügen, auf dem Folgendes aufgeführt sein muss:
 - a. unsere vollständige Bestell-/Abrufnummer oder wenn nicht vorhanden den Namen des Ansprechpartners,
 - b. die Bezeichnung der Ware,
 - c. Netto und Bruttogewicht der Ware,
 - d. die Liefermenge in der bestellten Masseinheit.
- 2.4. Werden die vereinbarten Termine vom Lieferanten nicht eingehalten, so gelten für die Rechtsfolgen die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.5. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen oder Teillieferungen/-leistungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.
- 2.6. Wir setzen voraus, dass der Lieferant umfassende Kenntnisse über die eventuellen Gefahren seiner Güter bei Versand, Verpackung, Lagerung etc. hat. Vor Ausführung eines Vertrages hat der Lieferant daher zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren bzw. deren Bestandteile als gefährliche Güter einzustufen sind. In solchen Fällen hat uns der Lieferant sofort umfassend zu informieren. Spätestens mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung hat uns der Lieferant die notwendigen verbindlichen Erklärungen in Englisch korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.
- 2.7. Die Lieferung von chemischen Stoffen und Zubereitungen erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbes. des Chemikaliengesetzes (ChemG) und der Chemikalienverordnung (ChemV) sowie, insoweit anwendbar, der REACH- sowie der GHS/CLP-Verordnung. Der Lieferant stellt uns vor der ersten Lieferung ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt ggf. mit Expositionsszenario im Sinne Anhang II der REACH-Verordnung in Deutsch sowie auf Verlangen in weiteren Sprachen unter serge.dupraz@michelin.com zur Verfügung.

Bei Anwendbarkeit der REACH- sowie der GHS/CLP-Verordnung ist bei signifikanten Änderungen das Sicherheitsdatenblatt durch den Lieferanten unverzüglich unaufgefordert erneuert unter Angabe des Aktualisierungsdatums an uns zu übersenden. Das Sicherheitsdatenblatt ist spätestens nach 5 Jahren zu erneuern.

Bei Anwendbarkeit der REACH- sowie der GHS/CLP-Verordnung ist der Lieferant von Produkten/Erzeugnissen verpflichtet, uns unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein von ihm geliefertes Produkt/Erzeugnis zu mehr als 0,1 % seiner Masse einen oder mehrere Stoffe des Anhangs XIV der REACH-Verordnung oder der Kandidatenliste der ECHA (besonders besorgniserregende Stoffe) enthält.

- 2.8. Der Lieferant verpflichtet sich keine Produkte, Materialien oder Ausrüstungsgegenstände zu verwenden, die eine oder mehrere der unten aufgelisteten Substanzen enthalten, weder in Reinform noch in Kombination mit anderen Produkten:
- Asbest, und zwar weder Chrysotilasbest noch Amphibolasbest (Anthophyllit, Amosit, Aktinolith, Tremolit und Krokydolith),
 - Feuerfeste Keramikfasern (Wärmeisolierung, Brandschutz, ...) ausser sie sind technisch notwendig, z.B. bei andauernden Temperaturen über 1000°C,
 - Blei: insbesondere Bleichromat, Bleisulfat, Bleiweiss, usw. ... (zum Beispiel in Farben),
 - Pech und Teer,
 - Trichlorethylen (Entfetter),
 - Benzol.
- 2.9. Der Lieferant ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen bzw. deshalb entstehen, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung etc.) gefährlicher Güter sowie chemischer Stoffe und Zubereitungen nicht beachtet wurden.

3. VERPACKUNG

- 3.1. Der Lieferant hat bei der Verpackung der Ware die Grundsätze der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Umweltschutzgesetzes (insbes. Kapitel Abfälle) und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) zu beachten und soll die Ware möglichst in einer wiederverwendbaren Verpackung liefern. Ist dies nicht möglich, muss eine verwertbare Verpackung verwendet werden. Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 3.2. Falls die Verpackung zurückgesandt werden kann, muss dies auf dem Lieferschein vermerkt sein.
- 3.3. Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration sind die jeweils aktuellen national und international gültigen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR), zu berücksichtigen.

4. KONTROLLE, ANNAHME

- 4.1. Die Waren werden erst nach Kontrolle von Anzahl, Gewicht und Qualität abgenommen. Empfangsbestätigungen an Spediteure, Bahn und Post sind kein Beweis für Vollständigkeit und/oder Übereinstimmung mit unserer Bestellung.
- 4.2. Die Annahme von Waren, die nicht mit unserer Bestellung übereinstimmen, wird verweigert. Solche Waren werden kostenpflichtig zulasten des Lieferanten an diesen zurückgesandt.

5. MÄNGELHAFTUNG

- 5.1. Der Lieferant haftet für Mangelfreiheit der Lieferung oder Leistung, für das Vorhandensein von zugesicherten Eigenschaften und gegebene Garantien sowie dafür, dass die Lieferung oder Leistung dem Verwendungszweck, den gesetzlichen Anforderungen insbesondere des Produktesicherheitsgesetzes sowie des Produkthaftungsgesetzes an ein fehlerfreies Produkt, dem neuesten Stand der Technik und Bestimmungen der Behörden und Fachverbände (z. B. Unfallverhütungsvorschriften und DIN-Normen etc.) entspricht.
- 5.2. Während der Verjährungsfrist können Mängel jederzeit gerügt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge, soweit es sich nicht um offenkundige Mängel handelt.
- 5.3. Der Mängelhaftungsanspruch besteht nach unserer Wahl in einem Verlangen auf Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung, jeweils zuzüglich Schadenersatz wegen Verspätung. Ist eine Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung nicht möglich, unzumutbar

oder erfolglos, so bleibt das Recht auf Wandelung (Rücktritt) oder Minderung und auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung unberührt. Bei Rücktritt haben wir überdies Anspruch auf Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens.

- 5.4. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seiner Mängelhaftung nicht nachkommt, können wir die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr und unbeschadet der Mängelhaftung des Lieferanten selbst treffen.
- 5.5. Alle mit der Mängelhaftung anfallenden Kosten, z. B. für Demontage, Montage, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, Prüfungen und Abnahmen etc. sind vom Lieferanten zu tragen.
- 5.6. Die Verjährungsfrist beträgt, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, zwei Jahre nach Eingangsdatum der Lieferung oder, falls eine Abnahme stattfindet, nach Abnahme. Sie beginnt nach jeder Ersatzlieferung für das Ersatzstück neu zu laufen.

6. FREISTELLUNG

Der Lieferant stellt uns von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme für Schäden und Ereignisse frei, die im Zusammenhang mit der Vertragsausführung durch den Lieferanten zurechenbar entstanden sind. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte für oben genannte Schäden und Ereignisse stellt uns der Lieferant schadlos.

7. RECHNUNGSErTEILUNG UND ZAHLUNG

- 7.1. Für jede Lieferung muss uns eine übersichtliche und prüfbare Rechnung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zugesandt werden, auf der deutlich unsere Bestell-/Abrufnummer und die Adresse des Leistungsempfängers, gegebenenfalls die Lieferscheinnummer, angegeben ist. Liegt keine Bestell- oder Abrufnummer vor, so muss der Name des Ansprechpartners und seine Personalnummer angegeben werden. Sollte in der Bestellung keine Rechnungsadresse angegeben sein, so erhält sie der Lieferant umgehend auf Nachfrage bei seinem Ansprechpartner. Nachteile, die durch unvollständige Angaben entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 7.2. Wir behalten uns vor, Rechnungen, die den unter Ziffer 1 genannten und den mehrwertsteuerlichen Anforderungen (Art. 26 MWSTG 2010) nicht entsprechen, unbearbeitet auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gestellt.
- 7.3. Der Lieferant erstellt und übermittelt uns auf Verlangen elektronische Originalrechnungen und -gutschriften (im folgenden „e-Rechnungen“), die den gesetzlichen Anforderungen an e-Rechnungen, insbesondere dem BG über die elektronische Signatur (ZertES) und Art. 26 des MWSTG entsprechen. Die e-Rechnungen sind als .pdf zu erstellen und an einen von uns beauftragten Dienstleister zu senden. Wir teilen dem Lieferant die Adresse des Dienstleisters und den Archivierungsstandort mit. Änderungen teilt uns der Lieferant unverzüglich mit.
- 7.4. Die vereinbarten Preise sind, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, Festpreise. Sie enthalten sämtliche Kosten und Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Vertragsausführung entstehen können.
- 7.5. Wurden in der Bestellung oder der Vereinbarung keine besonderen Regelungen zur Fälligkeit getroffen, so erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit Zahlungsmitteln nach unserer Wahl, insbesondere durch Banküberweisung. Eine Zustimmung zum Lastschriftverfahren wird nicht erteilt.
- 7.6. Die Fristen laufen ab Rechnungsdatum, jedoch nicht vor Eingang der Waren bei uns bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen und Prüfungszeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemässer Übergabe an uns.
- 7.7. Die Zahlung erfolgt, Mangelfreiheit der Lieferung oder Leistung vorausgesetzt, unter dem Vorbehalt einer Prüfung der Rechnung durch uns
- 7.8. Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Der Lieferant kann nur aufgrund von durch uns anerkannten oder rechtskräftigen

Gegenansprüchen Lieferungen zurückhalten oder Verrechnung erklären. Abzüge, wie insbesondere Gutschriften, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden nicht anerkannt.

8. URHEBERRECHTE UND SONSTIGE RECHTE

- 8.1. Die von uns im Rahmen der Bestellung oder Vereinbarung physisch oder elektronisch übergebenen Modelle, Schablonen, Berechnungen, Logos (Wort- und Bildzeichen), Texte, Bilder, Grafiken, Animationen, Videos, Musik, Geräusche und andere Materialien unterliegen dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums und sind jeweils als Ganzes sowie in Teilen urheberrechtlich/markenrechtlich geschützt.
- 8.2. Alle zur Ausführung überlassenen oben genannten Materialien und sonstigen Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Wir behalten uns alle Rechte daran vor.
Der Lieferant darf die genannten Materialien und sonstigen Unterlagen weder weiterverwerten, noch vervielfältigen, noch dritten Personen zugänglich machen. Nach Durchführung der Lieferung oder nach Aufforderung durch uns sind sie kostenlos an uns zurückzusenden oder nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns durch den Lieferanten zu vernichten. Elektronische Daten sind zu löschen.
Sofern für die Leistungserbringung relevant, verpflichtet sich der Lieferant die geltenden Richtlinien zur richtigen Verwendung der Marken der Michelin Gruppe, die dem Lieferant bekannt sind oder von uns auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.

9. GEHEIMHALTUNG

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen, betrieblichen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Im Falle einer für uns bestehenden Geheimhaltungspflicht erstreckt sich diese nicht auf die Weitergabe von Informationen an die mit uns verbundene Unternehmen.

10. DATENSCHUTZ

- 10.1. Michelin Suisse SA (im Folgenden „MSSA“) erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten nach den Grundsätzen und auf Grundlage der DS-GVO sowie des DSG. Personenbezogene Daten, die MSSA im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten zur Kenntnis gelangen, werden daher ausschliesslich im Rahmen der festgelegten Zwecke und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses von MSSA genutzt.
- 10.2. Betroffene haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung der sie betreffenden Daten und sie können die Übertragung ihrer Daten verlangen. Wenn Betroffene von diesen Rechten Gebrauch machen und Informationen über die sie betreffenden Daten erhalten möchten, können sie sich an den Datenschutzbeauftragten gemäss DSG /DS-GVO bei der folgenden verantwortlichen Stelle wenden: Michelin Suisse SA, z. Hd. des Datenschutzbeauftragten, Route Jo Siffert 36, 1762 Givisiez, datenschutz@michelin.com.
- 10.3. MSSA übermittelt zum Zwecke der Vertragserfüllung personenbezogene Daten an seine Dienstleister und/ oder an die mit ihm im aktienrechtlichen Sinne verbundenen Unternehmen (Konzernunternehmen) und hält dabei stets die Bedingungen von Art. 10a DSG ein. Der Drittlandtransfer geschieht dabei ausschliesslich auf Basis eines Angemessenheitsbeschlusses der EU-Kommission; der Verwendung von Standardklauseln in den jeweiligen Dienstleisterverträgen; vorbehaltlich geeigneter Garantien (Artikel 46 DS-GVO) oder verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (Artikel 47 DS-GVO); eines Ausnahmetatbestandes des Artikel 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DS-GVO (wenn die Voraussetzungen des Artikel 46 und 47 DS-GVO nicht vorliegen); einer Einzelgenehmigung einer Aufsichtsbehörde. Der Betroffene kann Auskunft darüber verlangen und kann zu diesem Zwecke den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft kontaktieren. Gleiche Voraussetzungen schafft der Lieferant, soweit ein Drittlandtransfer stattfindet. Der Lieferant teilt zu diesem Zwecke MSSA mit, auf Basis welcher der oben genannten Regelungen über den Drittlandtransfer eine Datenübermittlung stattfindet oder wenn sich im Laufe der Geschäftsbeziehung eine Änderung dazu ergibt.
- 10.4. MSSA bzw. eine Michelin Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Auftrag zur

Kenntnis gelangen, dürfen nur zur Abwicklung des Auftrags und der damit zusammenhängenden Leistungen und nur auf Basis des DSGVO und von Artikel 6 Absatz 1 DSGVO (bzw. Artikel 9 DSGVO) verarbeitet und genutzt werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- 10.5. Der Lieferant verpflichtet sich, alle zum Datenschutz und zur Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen, insbesondere i.S.v. Art. 7 DSGVO zu treffen. Die Mitarbeiter des Lieferanten sind auf die Vertraulichkeit der Daten zu verpflichten, denn die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewahrt werden. Es ist dem Lieferanten daher untersagt, die aus dem Auftrag erlangten personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmässig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.
- 10.6. Umfasst der Auftrag auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, unterzeichnen der Lieferant und MSSA eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne des Artikels 28 DSGVO bzw. im Sinne von Art. 10a DSGVO. Legen MSSA und der Lieferant und/ oder weitere Dritte als verantwortliche Stelle gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 DSGVO. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäss der DSGVO erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen angeht und wer welchen Informationspflichten gemäss den Artikeln 13 und 14 DSGVO nachkommt. Soweit der Lieferant einer eigenverantwortlichen Tätigkeit nachkommt, trägt er entsprechend Sorge dafür, dass die Grundsätze des DSGVO und der DSGVO eingehalten werden.
- 10.7. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere die Dokumentationspflichten nach Artikel 24 Abs. 1 DSGVO einzuhalten; ein Verzeichnis zu führen; soweit erforderlich eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen sowie personenbezogene Daten zeitnah zu löschen, wenn deren Verarbeitung und Speicherung nicht mehr notwendig sind und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften nicht mehr gespeichert werden müssen.
- 10.8. Der Lieferant wird innerhalb von 24 Stunden dem Datenschutzbeauftragten der MSSA melden, wenn ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen betreffend die eigene Organisation festgestellt wurde. Gleiches gilt wenn Mitarbeiter der MSSA oder Dritte einen solchen Verstoß dem Lieferanten melden. Hierzu wird der Lieferant unverzüglich Kontakt zum Datenschutzbeauftragten der MSSA aufnehmen, Michelin Suisse SA, z. Hd. des Datenschutzbeauftragten, Route Jo Siffert 36, 1762 Givisiez, oder unter E-Mail: datenschutz@michelin.com.
- 10.9. Der Lieferant wird dabei allen Anfragen und Forderungen des Datenschutzbeauftragten von Michelin nachkommen. Der Lieferant meldet – soweit Anlass dazu besteht – den Verstoß bei der für ihn zuständigen Datenschutzbehörde innerhalb der gesetzlich geforderten Frist. Es gelten im Übrigen die Datenschutzhinweise der verantwortlichen Stelle (MSSA): <https://www.michelin.ch/de/informationen/datenschutz>.

11. KONVENTIONALSTRAFE

Kommt der Lieferant seiner Lieferverpflichtung nicht fristgerecht nach, sind wir berechtigt, nebst der Erfüllung für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,4 % des vereinbarten Preises pro Arbeitstag geltend zu machen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Vertrag ausserordentlich zu kündigen. Die vorbehaltlose Annahme der Lieferung gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung der Konventionalstrafe.

12. ANTI-KORRUPTION

- 12.1. Der Lieferant erklärt im Rahmen der Lieferbeziehung jeglicher Form von Bestechung und Korruption entgegenzuwirken und die dahingehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI MICHELIN einzuhalten.
- 12.2. Der Lieferant verpflichtet sich und bestätigt insbesondere Folgendes zu unterlassen:
 - a. unseren Mitarbeitern, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen Geschenke, andere

Zuwendungen oder sonstige unangemessene finanzielle oder andere Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht zu stellen, anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren,

- b. strafbare Handlungen zu begehen oder Hilfe zu leisten, die unter § 5 Abs. 1 KG (Unzulässige Wettbewerbsabreden), § 4a UWG (Bestechen und sich bestechen lassen), Art. 322octies1 StGB (Bestechen), Art. 322quinquies1 StGB (Vorteilsgewährung), Art. 322ter StGB (Bestechen) oder Art. 162 StGB (Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses) fallen.

Die oben genannten Verpflichtungen gelten auch für alle Tochtergesellschaften, Mitarbeiter, Direktoren, Arbeitnehmer oder Amtsträger des Lieferanten sowie für alle im Rahmen der Vertragsbeziehung beteiligten Dritten.

- 12.3. Bei einem Verstoss gegen die in Ziffer 12.2. genannten Verpflichtungen sind wir unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag ausserordentlich zu kündigen und sämtliche Verhandlungen abzubrechen.
- 12.4. Alle Schäden, die uns aus einem Verstoss gegen die in Ziffer 12.2. genannten Verpflichtungen entstehen und vom Lieferanten zu vertreten sind, hat der Lieferanten uns zu ersetzen.

13. LIEFERANTENERKLÄRUNG

Der Lieferant ist zur Abgabe einer Lieferantenerklärung bzw. eines Ursprungsnachweises entsprechend der zollrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Wird eine Langzeit-Lieferantenerklärung abgegeben, so ist der Lieferant verpflichtet, uns jede Änderung der Eigenschaften der Waren, die im Hinblick auf die Präferenzursprungsregeln von Relevanz sind, unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung mitzuteilen.

Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der inhaltlichen Unrichtigkeit, der nicht ordnungsgemässen Form oder der vom Lieferant verschuldeten nicht rechtzeitigen Abgabe der Erklärungen ergeben.

14. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 14.1. Lieferanten, die unsere Werksgelände/ Standort betreten, verpflichten sich, insbesondere die allgemeinen Bedingungen zur Sicherheit und Umwelt zu beachten und zu befolgen, die dem Lieferanten bekannt sind oder von uns auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden.
- 14.2. Die Benutzung der Vereinbarung oder Bestellung zu Referenz- oder Werbezwecken ist ohne unsere vorherige Zustimmung unzulässig.
- 14.3. Bei Auslegungsfragen, Unklarheiten oder Widersprüchen der vorstehenden Bedingungen mit Übersetzungen ist die deutsche Version massgeblich. Vertragssprache ist Deutsch oder Französisch.
- 14.4. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die Empfangsstelle.

Lieferadresse	Route Jo Siffert 36 CH-1762 Givisiez
Korrespondenzadresse	Route Jo Siffert 36 CH-1762 Givisiez
Telefon	+41 26467 1111
Telefax	+41 26466 1674

- 14.5. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Ansprüche aus dieser Geschäftsbeziehung ist Fribourg. Vor Beschreitung des Rechtswegs haben die Vertragsparteien eine gütliche Einigung zu versuchen.
- 14.6. Es findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung, unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).